



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

48. Jahrgang

Ansbach, 24. Januar 2003

Nr. 2

Dieser Ausgabe liegt das alphabetische SACHVERZEICHNIS zum Jahrgang 2 0 0 2 bei.
EINBANDDECKEN können ggf. bei der Buchbinderei Dagmar Hochreuther, Schenkensteinstr. 19,
91622 Rügland-Unternbibert, bezogen werden.

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Berichtigung der Rechtsverordnung vom 11. November 2002 zur Änderung der Rechtsverordnung vom 30. Juli 1979 über die Erweiterung der Volksschule Veitsbronn, Landkreis Fürth.....	8
Öffentliches Auftragswesen; VOB-gerechte Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, VOB-Verstöße im Regierungsbezirk Mittelfranken	9
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf	10
Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände	
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2003	10
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Amtl. Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2001 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken	11
Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Nürnberg für das Haushaltsjahr 2003	12
Bek Nr. 8/2003 des Zweckverbandes Altmühlsee über die Gesamtüberarbeitung des Flächennutzungsplanes Altmühlsee, Teilplan Gunzenhausen	12
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, Bereich Ramsberg „Westlich des Friedhofes“ - Genehmigung	13
Nicht amtlicher Teil	
Buchbesprechungen	13

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 7. Januar 2003 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Wilhelm Schaaf

im Alter von 87 Jahren.

Bis zu seinem Ausscheiden im Februar 1977 war er nahezu 8 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken als Verwaltungsarbeiter in unserer Pforte und ab 1. August 1971 als Angestellter der Zentralregistratur und im Technischen Büro der Abteilung Landesentwicklung und Umweltfragen beschäftigt.

Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein sowie seine positive Arbeitseinstellung zeichneten ihn besonders aus. Durch seine stets freundliche, höfliche und hilfsbereite Art war er allseits beliebt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Berichtigung der Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
vom 11. November 2002 zur Änderung
der Rechtsverordnung vom 30. Juli 1979
über die Erweiterung der Volksschule Veitsbronn,
Landkreis Fürth**

Die Schreibweise des Namens der Grundschule Veitsbronn wird berichtigt; sie lautet

„Erich Kästner Volksschule
Veitsbronn (Verbandsgrundschule)“.

Die §§ 1 und 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 11. November 2002 zur Änderung der Rechtsverordnung vom 30. Juli 1979 über die Erweiterung der Volksschule Veitsbronn, Landkreis Fürth (MFrABI Nr. 23/2002, S. 150) erhalten deshalb folgende Fassung:

„§ 1

Die Volksschule Veitsbronn (Grundschule) wird umbenannt. Sie führt künftig die Bezeichnung ‚Erich Kästner Volksschule Veitsbronn (Verbandsgrundschule)‘.

§ 2

§ 2 Abs. 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 1979 über die Erweiterung der Volksschule Veitsbronn, Landkreis Fürth (RABI Nr. 19/1979, S. 100) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schule führt die Bezeichnung ‚Erich Kästner Volksschule Veitsbronn (Verbandsgrundschule) und hat ihren Sitz in Veitsbronn.“

Ansbach, 14. Januar 2003

Regierung von Mittelfranken
B a u e r
Ltd. Regierungsdirektor

MFrABI S. 8

**Öffentliches Auftragswesen;
VOB-gerechte Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, VOB-Verstöße im Regierungsbezirk Mittelfranken**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 9. Januar 2003 Gz. 4.VOB - 4001

An die
Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden

nachrichtlich an
die Staatl. Hochbauämter,
Straßenbauämter,
Wasserwirtschaftsämter
und das Universitätsbauamt Erlangen

Auf Veranlassung des Bayerischen Landtags wurden die im Jahre 2002 in Mittelfranken festgestellten VOB-Verstöße nach Auftraggebern (staatliche, kommunale und sonstige Vergabestellen) und Ursachen zahlenmäßig aufgelistet.

Zur Vermeidung von VOB-Verstößen sollte bei Unklarheiten die VOB-Stelle rechtzeitig eingeschaltet werden.

Art des VOB-Verstoßes	Staatliche Vergabestellen	Kommunale Vergabestellen	Sonstige Auftraggeber
VOB/A			
Verstöße gegen EU-Recht	-	-	-
Falsche Vergabeart	-	3	2
Regionale Wettbewerbsbeschränkung	-	4	-
Fehlerhafte Leistungsbeschreibung	3	25	3
Ungewöhnliches Wagnis	-	1	-
VOB-widrige Fristen	1	8	1
Ausschreibung ohne gesicherte Vergabe	-	-	-
Entschädigung nicht nach VOB	-	-	1
Fehler beim Eröffnungstermin	-	3	1
Unzulässige Verhandlung	-	3	2
VOB-widrige Wertung	4	23	3
Aufhebung ohne schwerwiegenden Grund	-	4	2
Verstoß gegen Handwerksrecht	-	2	-
Fehlende Eignung	1	3	1
Sonstige Verstöße gegen VOB/A	2	4	2
Verstöße gegen VOB/B	-	3	1
Summe	11	86	19

G r u n w a l d
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 9

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 9. Januar 2003 Gz. 230 - 1444 g - 1/03

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf hat am 18.12.2002 die nachstehende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen. Die Änderung der Verbandssatzung ist nicht genehmigungspflichtig (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 KommZG).

Die Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung

Vom 20. Dezember 2002

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf vom 07.11.1973/26.11.1973 (Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken vom 11.01.1974, Nr. 1 Seite 6) in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.05.2000 (Mittelfränkisches Amtsblatt vom 14.07.2000 Nr. 14 S. 110)

§ 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

„Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die in Art. 34 Abs. 2 KommZG aufgezählten Angelegenheiten.

(2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als **50.000,00 €** mit sich bringen,
3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten - unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG - allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden ganz oder teilweise übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Erlangen, 20. Dezember 2002

Zweckverband Gemeinschaftsanlagen
im Kreis- und Stadtschulzentrum
Erlangen-Ost in Spardorf
Eberhard Irlinger
Verbandsvorsitzender

G r u n w a l d
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 10

Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2003

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken erlässt nach Art. 6 Abs. 4 BayLplG i. V. m. Art. 40 ff KommZG i. V. m. Art. 57 ff LKrO und § 18 der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und den Ausgaben mit 96.400 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und den Ausgaben mit 24.150 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Nürnberg, 27. November 2002

Hartwig Reimann
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 LKRÖ i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2003 liegt in der Zeit vom 27.01.2003 bis einschließlich 03.02.2003 in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes bei der Stadt Nürnberg, Hauptmarkt 18/IV, 90317 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 10

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2001 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2001 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2001 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 17. September 2002

Bayerischer
Kommunaler Prüfungsverband
Dr. Pentenrieder
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresgewinnes:

Die Verbandsversammlung hat am 09.12.2002 folgenden Beschluss gefasst:

„Gem. § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung, Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 25 Abs. 4 EBV stellt die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2001 mit folgenden Abschlusszahlen fest:

Bilanzsumme	344.895.630,69 DM (= 176.342.335,83 €)
Gesamtleistung	42.021.297,62 DM (= 21.485.148,31 €)
Jahresverlust	764.288,63 DM (= 390.774,57 €)

Der Jahresverlust 2001 mit 764.288,63 DM (= 390.774,57 €) ist auf die neue Rechnung vorzutragen.

Der Bilanzverlust mit 2.626.572,75 DM (= 1.342.945,32 €) zum 31.12.2001 wird festgestellt.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2001 liegen in der Zeit vom

27.01.2003 bis einschließlich 03.02.2003

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 11

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brom- bachsee, Teilplan Pleinfeld, Bereich Ramsberg „Westlich des Friedhofes“ - Genehmigung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 12.11.2002 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, beschlossen. In Ramsberg werden die Grundstücke Fl.-Nrn. 230 und 232/6 wieder als Waldfläche dargestellt. Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 10.12.2002 die Flächennutzungsplan-Änderung gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan (Änderungsplan) und der Erläuterungsbericht können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 10. Januar 2003

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 13

Nicht amtlicher Teil

Buchbesprechungen

Straßenverkehrsrecht

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen
Begründet von Dr. Willi Stoll, Ministerialdirigent a. D., bearbeitet im Teil StVO/VwV-StVO von Dr. Wolfgang Bouska, Leitender Ministerialrat a. D., im Übrigen von Peter Habit, Assessor, München
70. Ergänzungslieferung, Umfang: 284 Seiten, 17 x 12 cm, Preis: 38,00 €. Stand: November 2002.
Grundwerk: 2.268 Seiten in 1 Ordner, Preis: 49,80 €, ISBN 3-7825-0135-7
Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

MFrABI S. 13

